

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2018

Corporate Governance Bericht mit Entsprechenserklärung und Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d HGB für das Jahr 2018

Die effektive Umsetzung der Corporate Governance Grundsätze ist ein wichtiges Element der Unternehmenspolitik der SNP Schneider-Neureither & Partner SE (kurz: SNP SE). Eine transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Unternehmensziele und die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts. Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren arbeiten zum Wohle des gesamten Unternehmens eng zusammen, um durch eine gute Corporate Governance eine effiziente, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensleitung und -kontrolle sicherzustellen.

Im Folgenden berichten der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren über die Corporate Governance bei der SNP SE gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Das Kapitel enthält zudem die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i. V. m. § 289f und § 315d HGB.

Der Verwaltungsrat einer börsennotierten deutschen SE ist gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i. V. m. § 161 AktG verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Der Verwaltungsrat der SNP SE hat am 15. März 2019 die folgende Erklärung abgegeben:

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG für das Jahr 2018:

Der Verwaltungsrat der SNP SE erklärt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i. V. m. § 161 AktG, dass die SNP Schneider-Neureither & Partner SE den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (der Kodex) (Fassung vom 7. Februar 2017) seit Abgabe der jüngsten Entsprechenserklärung vom 23. März 2018 unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1. dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der SNP SE mit den unter Ziffer 2. genannten Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird und, soweit nicht, warum nicht.

1. Besonderheiten des monistischen Corporate Governance Systems

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43 bis 45 SE-VO i. V. m. §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt (vgl. Abs. 5 der Präambel des Kodex). Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die SNP SE bezieht den Kodex im Grundsatz für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat der SNP SE und für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von Ziffer 2.2.1 S. 1 des Kodex hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Hauptversammlung vorzulegen, § 48 Abs. 2 S. 2 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 2.3.1 S. 1 und 3.7 Abs. 3 des Kodex ist der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig, §§ 48 und 22 Abs. 2 SEAG.
- Die in Ziffern 4.1.1 (Leitung des Unternehmens) und 4.1.2 i. V. m. 3.2 HS. 1 (Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens) des Kodex enthaltenen Aufgaben des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 1 SEAG.
- Die in Ziffern 2.3.2 S. 2 (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter), 3.7 Abs. 1 (Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot) und Abs. 2 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot) sowie 3.10 (Corporate Governance Bericht), 4.1.3 (Compliance) und 4.1.4 (Risikomanagement und -controlling) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der SNP SE, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 5.1.2 Abs. 2 S. 1 und 2 des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 S. 1 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 5.4.2 S. 2 und 5.4.4 des Kodex können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 S. 2 SEAG.

2. Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex

- Für die Mitglieder des Verwaltungsrats besteht abweichend von Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Der Verwaltungsrat hält einen Selbstbehalt für Mitglieder des Verwaltungsrats für entbehrlich, weil das Engagement und die Verantwortung, mit denen die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbstbezalts nicht verbessert werden. Die bestehenden D&O-Versicherungen für Mitglieder des Verwaltungsrats der SNP SE sehen daher keinen Selbstbehalt vor.
- Gemäß Ziffer 4.2.3 haben variable Vergütungsbestandteile der geschäftsführenden Direktoren grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die im wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Dem wird in den Verträgen der geschäftsführenden Direktoren grundsätzlich auch durch einen Long-Term-Incentive (LTI) entsprochen. Nach eingehender Diskussion mit dem Verwaltungsrat haben die geschäftsführenden Direktoren, Dr. Andreas Schneider-Neureither und Dr. Uwe Schwellbach, im Jahr 2018 auf ihren Anspruch dieses Anteils ihrer variablen Vergütung für das Jahr 2018 verzichtet. Der Verwaltungsrat begrüßt diese Entscheidung und wird im laufenden Jahr mit den Geschäftsführenden Direktoren einen neuen LTI vereinbaren.
- Entgegen den Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 hat der Verwaltungsrat derzeit keine Ausschüsse gebildet. Die Mitglieder des Gremiums befinden somit in gemeinsamer Verantwortung über sämtliche zu entscheidenden Sachverhalte. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht derzeit aus vier Mitgliedern.

Das Gremium hat aufgrund seiner gegenwärtigen Größe keine Ausschüsse gebildet und nimmt sämtliche Aufgaben in seiner Gesamtheit wahr. Der Verwaltungsrat kann unter diesen Umständen nicht erkennen, wie die Effizienz seiner Arbeit durch Ausschüsse gesteigert würde.

- Gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 2 des Kodex soll der Verwaltungsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Entgegen der Kodex-Empfehlung hat der Verwaltungsrat für seine Zusammensetzung keine weiteren Zielgrößen festgelegt. Der Verwaltungsrat besteht nur aus vier Mitgliedern. Vor diesem Hintergrund sieht der Verwaltungsrat keinen Vorteil darin, sich durch konkrete Zielsetzungen selbst zu binden. Vielmehr soll dem Verwaltungsrat die Flexibilität erhalten bleiben, bei seinen Vorschlägen an die zuständigen Wahlgremien stets dem Einzelfall Rechnung tragen und die Kandidatinnen und Kandidaten mit der bestmöglichen Qualifikation berücksichtigen zu können. Nach Auffassung

des Verwaltungsrats geht mit der Benennung und Publikation konkreter Ziele und deren regelmäßiger Anpassung außerdem ein nicht unerheblicher Aufwand einher, der mit Blick auf die Beteiligungsstruktur und Größe der Gesellschaft sowie mit Blick auf die Größe des Verwaltungsrats nicht gerechtfertigt erscheint.

Heidelberg, 15. März 2019

Für den Verwaltungsrat



Dr. Andreas Schneider-Neureither, Vorsitzender

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht: <https://www.snpgroup.com/de/corporate-governance>

Führungs- und Kontrollstruktur

Die Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat („monistisches System“) geleitet, der die Grundlinien der Geschäftstätigkeit bestimmt und deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren überwacht. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten dieser beiden Organe sind gesetzlich jeweils klar geregelt und personell getrennt. Im Folgenden werden die Arbeitsweise, Zuständigkeiten und personelle Besetzung des Verwaltungsrats sowie der geschäftsführenden Direktoren der SNP SE eingehender erläutert.

Berücksichtigung von Diversity und Internationalität

Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren der SNP SE tragen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex Rechnung, wonach bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren sowie bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen unter anderem die internationale Tätigkeit des Unternehmens und Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden sollen und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorgesehen werden soll.

Der Verwaltungsrat hat für sich selbst, für die geschäftsführenden Direktoren sowie für Frauen in der unteren Führungsebene keine spezifischen Zielgrößen jenseits von 0% festgesetzt.

Damit hält der Verwaltungsrat an seiner ursprünglichen Einschätzung fest, die zu besetzenden Stellen nach der Eignung und nicht nach Geschlechtvorgaben zu besetzen. Generell begrüßt der Verwaltungsrat die Anstrengungen seitens der Politik, für Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit in der Unternehmenswelt zu sorgen. Allerdings sind die Leitungsorgane der SNP SE

der Auffassung, dass eine Festsetzung von Zielgrößen jenseits von 0 % in zu hohem Maße mit den Unternehmensinteressen kollidiert. Die SNP SE ist in einer Branche tätig, in der die Beschäftigung von adäquat ausgebildetem Fachpersonal einen kritischen Erfolgsfaktor darstellt. Gleichzeitig sieht sich die Branche mit einem Mangel an Kandidatinnen und Kandidaten konfrontiert, die den Anforderungen gerecht werden. Für die SNP SE handelt es sich daher um eine ebenso erfolgskritische wie besonders herausfordernde Aufgabe, geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Allgemeinen und entsprechende Führungskräfte im Speziellen zu akquirieren.

In Anbetracht dieser Sachlage gebietet es die unternehmerische Verantwortung, die ohnehin schwierige Aufgabe nicht noch zusätzlich dadurch zu erschweren, dass sich das Unternehmen die Erreichung von starren Frauenquoten auferlegt. Aus demselben Kalkül sind ebenso starre Männerquoten abzulehnen. Speziell gegen die Festsetzung von Frauenquoten spricht zudem, dass die SNP SE überwiegend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausbildungshintergründen aus den Studiengängen Elektrotechnik, Informatik, Technische Informatik, Wirtschaftsinformatik, Physik und Physikalische Technik beschäftigt. Diese Studiengänge weisen traditionell hohe bis sehr hohe Männerquoten und dementsprechend geringe bis sehr geringe Frauenquoten auf.

Compliance

Einer unserer Grundwerte ist Vertrauen. Vertrauen setzt Integrität, Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit voraus. Die Einhaltung aller auf die SNP SE und ihre Tochtergesellschaften anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und internen Regeln durch Management und Mitarbeiter (Compliance) ist fester Bestandteil der Unternehmenskultur. Unsere internen Verhaltensregeln sind im Code

of Conduct festgelegt. Um die Compliance-Richtlinien effektiv zu sichern, unterteilt die SNP SE ihre Compliance-Aktivitäten auf die Teilbereiche gesetzliche Vorschriften, Finanzen, vertragliche Verpflichtungen und Einhaltung der unternehmensinternen Richtlinien.

Angesichts der Internationalisierungsstrategie und der damit einhergehenden starken Ausweitung der operativen Tätigkeiten arbeitet die SNP-Gruppe kontinuierlich an der Weiterentwicklung ihres konzernweiten Compliance-Management-Systems, um an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen einleiten und umsetzen zu können. Dazu wird den Beschäftigten die Möglichkeit gegeben, über ein digitales Hinweisgebersystem geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen geben zu können. Dieses digitale Meldesystem wird in diesem Jahr zunächst in Deutschland eingeführt und schrittweise auf weitere Landeseinheiten ausgeweitet.

Beschreibung der Arbeitsweise von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren

Grundlegendes Prinzip einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung und -kontrolle ist für die SNP SE die Gewährleistung einer effizienten und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren unter Berücksichtigung der Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Mitglieder. Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder geschäftsführenden Direktoren wahrgenommen werden, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden; kein Mitglied der beiden Gremien nahm mehr als drei Aufsichtsratsmandate bei nicht zum Konzern gehörenden börsennotierten Aktiengesellschaften wahr.

Im Geschäftsjahr 2018 traten keine Interessenskonflikte auf, die dem Verwaltungsrat unverzüglich offenzulegen waren. Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren der SNP SE haben im Geschäftsjahr 2018 die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Unternehmens sowie eine Reihe von Einzelthemen beraten und die notwendigen Beschlüsse gefasst.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt sich gemäß Satzung aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 besteht der Verwaltungsrat aus den vier Mitgliedern Dr. Andreas Schneider-Neureither, Dr. Michael Drill, Gerhard Burkhardt und Rainer Zinow.

Die Amtszeit eines jeden Verwaltungsratsmitglieds endet gemäß Satzung mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; längstens jedoch sechs Jahre nach dem Zeitpunkt der Bestellung. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Verwaltungsratsmitglieder können wiederbestellt werden.

Als zentrales Organ im monistischen Leitungssystem leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaften der SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Dem Verwaltungsrat obliegt – wie dem Vorstand einer Aktiengesellschaft – die Führung der Handelsbücher sowie die Einrichtung eines geeigneten Überwachungssystems zur frühzeitigen Risikoerkennung. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss gemäß § 290 HGB.

Der Verwaltungsrat findet mindestens alle drei Monate zusammen. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrats erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschlag.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats soll im angemessenen Verhältnis zu deren Aufgaben und zur Lage der SE stehen; die Vergütung wird durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt. Als Mitglied des Verwaltungsrats ist Dr. Andreas Schneider-Neureither in Personalunion zugleich geschäftsführender Direktor. Aus diesem Grund ruht seine Vergütung als Mitglied des Verwaltungsrats.

Geschäftsführende Direktoren

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in gemeinschaftlicher Verantwortung. Sie setzen die Grundlinien und Vorgaben um, die der Verwaltungsrat aufstellt. Das Gremium besteht derzeit aus zwei Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Die geschäftsführenden Direktoren informieren den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Sie gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, Interessenkonflikte gegenüber dem Verwaltungsrat unverzüglich offenzulegen und die anderen geschäftsführenden Direktoren hierüber zu informieren. Sie dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsrats- und vergleichbare Mandate außerhalb der SNP-Gruppe nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats über-

nehmen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist es nicht zu Interessenkonflikten bei den geschäftsführenden Direktoren der SNP SE gekommen.

Der Verwaltungsrat bestellt gemäß Satzung einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.

Geschäftsführende Direktoren können durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Geschäftsführende Direktoren, die Mitglieder des Verwaltungsrats sind, können nur aus wichtigem Grund oder im Fall der Beendigung ihres Anstellungsvertrags abberufen werden. Für die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren sowie für das für sie geltende Wettbewerbsverbot gelten die entsprechenden Regelungen für den Vorstand einer Aktiengesellschaft nach §§ 87 bis 89 AktG. Die geschäftsführenden Direktoren haften für Schäden, die der SE infolge einer Verletzung ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entstehen.

Im März 2018 beschloss der Verwaltungsrat, das Gremium der geschäftsführenden Direktoren neu auszurichten und personell zu verändern. In diesem Zuge und mit Wirkung zum 16. März 2018 wurde Henry Göttler in seiner Funktion als geschäftsführender Direktor (COO) abberufen. Mit dieser Entscheidung war Dr. Andreas Schneider-Neureither zwischenzeitlich alleiniger geschäftsführender Direktor (CEO).

Im August 2018 wurde dann mit Wirkung zum 21. September 2018 Dr. Uwe Schwellbach zum geschäftsführenden Direktor bestellt. In seiner Funktion als CFO verantwortet er die Bereiche Finance & Controlling, Compliance & Legal, Investor Relations, Human Re-

sources sowie Shared Services. Die beiden Bereiche Finance und Human Resources verantwortet er bereits seit seinem Eintritt in die Gesellschaft im Juli 2018.

Dr. Andreas Schneider-Neureither verantwortet die Bereiche Corporate Strategy, Corporate Development, Corporate Marketing, Products und IT. Die Bereiche Field Marketing, Sales, Delivery sowie Quality Assurance werden ebenfalls vom CEO verantwortet, gehen aber mit Eintritt des zukünftigen Chief Operating Officer (COO) auf diesen über.

Angaben zum Risikomanagement

Die Geschäftstätigkeit der SNP SE ist einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die untrennbar mit dem unternehmerischen Handeln verbunden sind. Zu einer guten Corporate Governance gehört der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit diesen Risiken. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und konsequent zu handhaben, setzt die SNP SE wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein; diese wurden zu einem einheitlichen Risikomanagementsystem

zusammengefasst. Eine ausführliche Beschreibung des Risikomanagements ist im Chancen- und Risikobericht des Konzernlageberichts 2018 enthalten.

Weitere Informationen zur Corporate Governance bei SNP

Ausführliche Informationen zur Tätigkeit des Verwaltungsrats sowie zur Zusammenarbeit von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren finden Sie auch im Bericht des Verwaltungsrats dieses Geschäftsberichts.

Der SNP-Konzernabschluss und die Zwischenberichte werden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), der Jahresabschluss der SNP SE wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Die Hauptversammlung hat am 30. Mai 2018 die Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für die SNP SE und den SNP-Konzern für das Geschäftsjahr 2018 gewählt.

Aktienbesitz von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren

	AKTIENBESTAND ZUM 31. DEZEMBER 2017		AKTIENBESTAND ZUM 31. DEZEMBER 2018	
Dr. Andreas Schneider-Neureither	996.718	18,21 %	1.445.560	21,89 %
Dr. Michael R. Drill	15.000	0,27 %	18.000	0,27 %
Gerhard A. Burkhardt	5.866	0,11 %	7.044	0,11 %
Rainer Zinow	0	0	0	0
Henry Göttler	9.213	0,17 %	keine Angabe*	keine Angabe*
Dr. Uwe Schwellbach	keine Angabe*	keine Angabe*	0	0

* Zum jeweiligen Zeitpunkt kein geschäftsführender Direktor

**MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS/
GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN
zum 31. Dezember 2018**

Dr. Andreas Schneider-Neureither
Vorsitzender des Verwaltungsrats/
Vorsitzender geschäftsführender Direktor (CEO)

Diplom-Physiker

Dr. Michael R. Drill
Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats

Investment Banker

Gerhard A. Burkhardt
Mitglied des Verwaltungsrats

Vorstandsvorsitzender
BBG Bundesbaugenossenschaft eG

Rainer Zinow
Mitglied des Verwaltungsrats

Senior Vice President, SAP SE

Diplom-Kaufmann

Dr. Uwe Schwellbach
Geschäftsführender Direktor (CFO)

Diplom-Betriebswirt

**Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und anderen
vergleichbaren Kontrollgremien**

Casadomus AG
Aufsichtsrat

VHV insurance services GmbH
Aufsichtsrat

VHV-Gruppe
Verwaltungsrat

Lincoln International AG
Vorstandsvorsitzender

Shareholder Value Beteiligungen AG
Aufsichtsrat

Lincoln International SAS
Aufsichtsrat

Casadomus AG
Aufsichtsratsvorsitzender

Haufe-Lexware Real Estate AG
Aufsichtsrat

GWE Gesellschaft für Wohnen im Eigentum AG
Aufsichtsrat

Familienheim Rhein-Neckar eG
Aufsichtsratsvorsitzender

Wohnbau Lützen GmbH
Aufsichtsratsvorsitzender

FF Planen und Bauen GmbH
Geschäftsführer

BfW Bank für Wohnungswirtschaft AG
Aufsichtsratsvorsitzender

Keine weiteren Mandate

Schwellbach GmbH
Geschäftsführer

PelopsCar GmbH i. L.
Geschäftsführer

Lindau Institute AG
Aufsichtsratsvorsitzender